

**Antrag**

Hannover, den 11.06.2024

Fraktion CDU

**Missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen verhindern - erkannte Gesetzeslücken unverzüglich schließen**

Der Landtag wolle beschließen:

## Entschließung

Eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft laut Legaldefinition des § 1597 a Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist eine Vaterschaftsanerkennung, die einzig und allein darauf abzielt, die rechtlichen Voraussetzungen für die Einreise oder den Aufenthalt ausländischer Personen oder für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit eines Kindes zu schaffen. Die aktuelle Fassung des § 1597 a BGB in Verbindung mit § 85 a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) beabsichtigt, die Beurkundung derart missbräuchlicher Anerkennungen zu verhindern. Das festgelegte Verfahren sieht vor, dass die für die Vaterschaftsanerkennung zuständige Stelle bei konkreten Anhaltspunkten auf möglichen Missbrauch (Regelbeispiele in § 1597 a Abs. 2 Nr. 1 bis 5 BGB) die Beurkundung aussetzen muss. Nach einer entsprechenden Meldung prüft die Ausländerbehörde gemäß § 85 a Abs. 1 AufenthG, ob tatsächlich ein Missbrauch vorliegt. Vermutungstatbestände für einen Missbrauch finden sich in § 85 a Abs. 2 AufenthG. In Fällen, in denen die Ausländerbehörde einen Missbrauch feststellt, wird ein Verwaltungsakt erlassen, der nach Unanfechtbarkeit gemäß § 1597 a Abs. 2 Satz 4 BGB eine wirksame Beurkundung der Anerkennung der Vaterschaft unmöglich macht.

Der Landtag stellt fest, dass die derzeit geltende Rechtslage, um missbräuchliche Anerkennungen von Vaterschaften zu unterbinden, offenkundig erhebliche Defizite aufweist. Laut Tagesschau-Bericht von 22.02.2024<sup>1</sup> ließ sich ein deutscher Staatsangehöriger nigerianischer Herkunft die Vaterschaft für 24 ausländische Kinder anerkennen. Dieser Einzelfall sei mittlerweile beispielgebend für das Ausnutzen einer Gesetzeslücke und damit für tausendfachen Missbrauch. So sollen die Vaterschaftsanerkennungen in diesem einen Fall Sozialkosten von jährlich deutlich mehr als 1,5 Millionen Euro verursacht haben. Inzwischen könne sogar von einem „Geschäftsmodell“ gesprochen werden. Männer würden die Vaterschaft für ausländische Kinder anerkennen, die nicht ihre eigenen seien, wodurch die Mütter und Kinder einen Aufenthaltstitel sowie Sozialleistungen bekämen und Angehörige über den Familiennachzug ein Bleiberecht in Deutschland erhielten. Für diese „Dienstleistung“ der Vaterschaftsanerkennung erhielten die Männer von Personen Geld, die eigentlich keine Perspektive hätten, in Deutschland bleiben zu dürfen.

Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass sich die Ausländerbehörden in Niedersachsen, aber auch bundesweit mehrfach mit dem Thema rechtsmissbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen beschäftigt haben. In einer Antwort der Landesregierung vom 26.11.2019 auf eine Kleine Anfrage zu rechtsmissbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen in Niedersachsen wird ausgeführt, dass elf der insgesamt 53 niedersächsischen Ausländerbehörden trotz der bestehenden Rechtslage Probleme beim Missbrauch von Vaterschaftsanerkennungen sähen, die auch zahlenmäßig bedeutsam seien. Zugleich bestätigte die Landesregierung, dass es Defizite in der Wirksamkeit der Präventivregelungen zur Verhinderung missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennung gebe<sup>2</sup>.

Die Länder befassten sich bereits im Jahr 2020 im Rahmen einer von Nordrhein-Westfalen in den Bundesrat eingebrachten Gesetzesinitiative mit einer Reform des Verbots missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen, wobei die Defizite der geltenden Regelungen noch einmal detailliert dargestellt wurden<sup>3</sup>. Zu einem Gesetzesbeschluss durch den Bundesrat kam es seinerzeit nicht.

---

<sup>1</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/missbrauch-vaterschaftsanerkennung-100.html>

<sup>2</sup> LT-Drs. 18/5202, Seite 10

<sup>3</sup> BR-Drucksache 586/20

Anlässlich der Beantwortung einer Kleinen Anfrage vom 09.04.2024<sup>4</sup> zum weiteren Umgang mit den öffentlichkeitswirksam gewordenen Missbrauchsfällen wiederholt die Landesregierung nochmals ihre Einschätzung, dass die geltende Rechtslage nicht ausreichend sei, um die missbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften wirksam zu bekämpfen. Sie verweist darauf, dass die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und die Justizministerkonferenz im Juni 2021 gleichlautend festgestellt hätten, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf bestehe. Die zuständigen Bundesministerien seien aufgefordert worden, zeitnah einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Zudem weist die Landesregierung darauf hin, dass es inzwischen einen Referentenentwurf des Bundesministeriums für Inneres und Heimat (BMI) sowie des Bundesministeriums der Justiz (BMJ) gebe, der die missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft wirksamer verhindern solle.

Der Landtag ist der Ansicht, dass der vorliegende Gesetzesentwurf der Bundesministerien BMI und BMJ zügig weiterberaten und als Regierungsentwurf in den Bundestag eingebracht werden muss.

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, den Gesetzesentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren mit folgenden Maßgaben zu unterstützen:

1. Die Regelungen des § 1597 a BGB sowie § 85 a AufenthG sind grundlegend mit dem Ziel einer praxistauglichen Anwendbarkeit zu überarbeiten, sodass im Zusammenspiel zwischen Beurkundungsstelle und Ausländerbehörde zukünftig die rechtsmissbräuchliche Anerkennung von Vaterschaften wirksam ausgeschlossen werden kann.
2. In Fällen eines „aufenthaltsrechtlichen Gefälles“ zwischen den Beteiligten (z. B. besitzt der anerkennende Vater die deutsche Staatsangehörigkeit, die Mutter jedoch nur eine Duldung oder Aufenthaltsgestattung) muss zukünftig die Zustimmung der Ausländerbehörde zwingende Voraussetzung für die Anerkennung der Vaterschaft durch die Beurkundungsstelle sein. Eine Zustimmung sollte ausnahmsweise entfallen, wenn der Anerkennende nachweislich der leibliche Vater des Kindes ist oder erwiesenermaßen eine sozial-familiäre Beziehung oder eine Verantwortungsübernahme für das Kind besteht.
3. Die Feststellung des Missbrauchs muss künftig leichter als bisher durch gesetzliche Vermutungstatbestände erfolgen können, wobei das Erfahrungswissen der Ausländerbehörden und der Standesämter Eingang in die gesetzlichen Regelungen finden muss.
4. Beruht die Zustimmung der Ausländerbehörde auf einer arglistigen Täuschung, Drohung oder Bestechung oder auf vorsätzlich falschen oder unterlassenen Angaben, so muss es eine gesetzliche Regelung für die Rücknahme der Zustimmung geben.
5. Falsche oder unvollständige Angaben mit dem Ziel, eine missbräuchliche Vaterschaftsanerkennung zu erwirken, oder aber der Gebrauch einer durch falsche oder unrichtige Angaben erwirkten Zustimmung der Ausländerbehörde müssen zukünftig strafbewehrt sein.
6. Auch muss die neue Rechtslage Regelungen enthalten, die verhindern, dass die Beteiligten in einem Vaterschaftsanerkennungsverfahren bundesweit die freie Wahl der Urkundsperson haben. Ein durch die Betroffenen bereits initiiertes Verfahren zur Vaterschaftsanerkennung soll daher zukünftig nicht durch diese an anderer Stelle erneut initiiert werden können.

#### Begründung

Der durch die Medien gegangene Fall der missbräuchlichen Vaterschaftsanerkennungen durch Jonathan A. ist nur die Spitze des Eisberges. Presseberichten zufolge gehen Fachleute von zehntausenden Fällen in den vergangenen Jahren aus<sup>5</sup>. Das Geschäftsmodell der Scheinväter führt zu zahlreichen unberechtigten Aufenthaltstiteln und zu dauerhaften sozialen Transferleistungen des Staates an die Begünstigten.

---

<sup>4</sup> Drs. 19/4326

<sup>5</sup> <https://www.tagesschau.de/investigativ/rbb/missbrauch-vaterschaftsanerkennung-100.html>

Diese Missstände gilt es, schnellstmöglich durch wirksame Gesetzesänderungen zu beenden. Das Vertrauen in einen funktionsfähigen Rechtsstaat, der Rechtslücken erkennt und damit Rechtsmissbrauch verhindert, kann so wiederhergestellt werden.

Carina Hermann  
Parlamentarische Geschäftsführerin